



# ***Hinweise zur Zahlung von Verdienstaufallentschädigung nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)***

(Stand: 23.04.2021)

## **1. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH BEI EINEM TÄTIGKEITSVERBOT ODER EINER ABSONDERUNG NACH § 56 ABS. 1 IFSG**

Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstaufall infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots erlitten haben (§ 56 Abs. 1 IfSG).

### **HINWEISE ZU DEN VORAUSSETZUNGEN:**

Ein Erwerbstätigkeitsverbot liegt vor, wenn einer bestimmten Person aus seuchenhygienischen Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise untersagt ist.

Bei den angeordneten generellen Schließungen von Geschäften, Betrieben, Freizeiteinrichtungen, Sportstudios, Massage- und Friseursalons, Restaurants, Schulen etc. oder der Untersagung von Veranstaltungen handelt es sich jedoch nicht um Tätigkeitsverbote i.S.d. § 31 IfSG. Gleiches gilt für allgemein angeordnete Betretensverbote sowie temporäre allgemeine Untersagungen bestimmter, medizinisch nicht zwingend notwendiger Behandlungen. Die Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG verstehen sich als eine Billigkeitsentschädigung für Verdienstaufall in Fällen, in denen gegenüber bestimmten Personen (namentlich Ausscheider, Ansteckungs- bzw. Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern) speziell aufgrund ihrer konkreten potentiellen Infektiosität eine Quarantäne behördlich angeordnet oder ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Bei den o.g. angeordneten abstrakt-generellen Beschränkungen handelt es sich hingegen um weitergehende Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus erforderlich und bestimmt sind bzw. waren.

Allerdings werden auch solche Fälle von (i.d.R. per Verordnung) behördlich angeordneten Betretensuntersagungen unter § 56 Abs. 1 IfSG gefasst und als Tätigkeitsverbote nach § 31 IfSG angesehen, wenn sich die Anordnung zwar abstrakt, aber individuell bestimmbar an den Adressatenkreis der potentiellen Ausscheider, Ansteckungs- bzw. Krankheitsverdächtigen oder Träger von Krankheitserregern (s.u.) richtet und damit faktisch ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Weiterhin muss die angegebene Erwerbstätigkeit auch bereits vorher ausgeübt worden sein (notfalls auch in Form von Studium oder Ausbildung), die wesentliche Erwerbsquelle gewesen sein (kein verhältnismäßig untergeordneter Nebenverdienst) und sie muss so ausgelegt sein, dass sie auch in Zukunft den Verdienst der betroffenen Person sicherstellen sollte. Allerdings sind auch sog. „Minijobber“ oder „Midijobber“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie damit ihren

hauptsächlichen Lebensunterhalt begründen. Untergeordnete Nebenverdienste oder echte „Gelegenheitsjobs“, welche allenfalls sporadisch ausgeübt werden, sind i.d.R. nicht entschädigungsfähig.

Eine Absonderung bzw. Quarantäne liegt dagegen vor, wenn sich eine bestimmte Person eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort (z.B. eigene Wohnung) aufhalten muss und sich in der Zeit nicht frei bewegen darf solange sie infiziert ist oder bis klar ist, dass sie nicht infiziert ist.

Das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung/Quarantäne muss behördlich angeordnet worden sein. Dies kann entweder der Fall sein bei konkret-individuellen Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamts bzw. einer anderen zuständigen Stelle oder auch aufgrund allgemeiner, abstrakt-genereller Anordnung der (ersten) Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung. Das heißt, dass gegen Personen grundsätzlich nach deren Rückkehr aus einem Risikogebiet oder allgemein aus dem Ausland ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne allgemein angeordnet wurde. Gleiches gilt gemäß § 3a Abs. 1 der seit November 2020 in Kraft getretenen 1. CoronaVO zur Absonderung für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen wurde. Gemäß § 3a Abs. 2 gilt dies auch entsprechend für Personen, die mit einer o.g. positiv getesteten Person in einem Hausstand leben. Seit dem 01.12.2020 führt aufgrund der Corona-Quarantäneverordnung vom 26.11.2020 (in Kraft getreten am 01.12.2020) nicht nur ein positiver PCR-Test, sondern auch ein positiver Antigen-Test zu einer allgemein angeordneten Quarantänepflicht. Die Quarantäneverpflichtung und damit auch der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG entsteht grundsätzlich mit Erhalt des positiven Testergebnisses und endet 14 Tage nach Vornahme des Tests.

Gemäß der am 31.03.2021 in Kraft getretenen Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 3 IfSG kann eine Entschädigung in Geld auch einer Person gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können.

Hierzu bedarf es allerdings entsprechender Nachweise, dass ein Kontakt zu einer infizierten Person bestand und zumindest eine (versuchte) Kontaktaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgte bzw. anderer geeigneter Nachweise zur Plausibilisierung. Personen, die sich ohne eine solche behördliche Anordnung bzw. wenigstens nachgewiesene Kontaktaufnahme beim Gesundheitsamt nur auf eigenes Betreiben und ohne triftigen Grund in Quarantäne begeben, haben keinen Entschädigungsanspruch.

Behörden eines ausländischen Staates sind hingegen keine zuständigen Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, sodass eine solche Anordnung keinen Entschädigungsanspruch gegen einen deutschen Rechtsträger auslöst. Auch ein Einreiseverbot in die Bundesrepublik Deutschland stellt weder ein Tätigkeitsverbot noch eine Quarantäneanordnung dar und löst insofern ebenfalls keine Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG aus.

Vorausgesetzt wird ferner, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne konkret gegen einen Ausscheider, Ansteckungsverdächtigen, Krankheitsverdächtigen oder sonstigen Träger von

Krankheitserregern im Sinne des § 31 S. 2 IfSG ergangen ist, mithin dies der Grund für das Erwerbstätigkeitsverbot ist bzw. war.

-Ausscheider ist, wer aufgrund einer Infektion die entsprechenden Krankheitserreger durch Körpersekrete, Atemluft etc. aus seinem eigenen Körper ausscheidet und daher seine Umwelt in irgendeiner Form potentiell kontaminiert bzw. eine potentielle Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit darstellt.

-Ansteckungsverdächtiger ist, wer aufgrund konkreter Anhaltspunkte (z.B. vorheriger Aufenthalt in einem Risikogebiet, allgemeiner Rückkehr aus dem Ausland oder Kontakt zu einer nachweislich mit Covid19 infizierten Person) und unter Berücksichtigung der jeweils möglichen Übertragungswege sowie der allgemein anerkannten Inkubationszeit verdächtig ist, selbst mit Covid19 infiziert zu sein.

-Krankheitsverdächtiger ist, wer aufgrund Covid19-spezifischer Symptomatik verdächtig ist, mit Covid19 infiziert zu sein.

-Träger ist, wer Krankheitserreger in sich trägt.

Diese o.g. Begriffe stehen gleichberechtigt nebeneinander. Ausdrücklich nicht vorausgesetzt ist daher, dass die betroffene Person „krank“ ist, also eine pathologische Symptomatik aufweist und sich entsprechend in irgendeiner Weise „unwohl“ fühlt. **Denn wer sich krank fühlt und infolgedessen arbeitsunfähig krank und daher i.d.R. krankgeschrieben ist, hat i.d.R. ohnehin einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und damit keinen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.** Auch bedarf es für eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot nicht zwingend einer eigenen Infektion. Es reicht ggf. der Verdacht einer solchen aufgrund konkreter Umstände aus.

Weiterhin sind Personen, die nur zu ihrem eigenen Schutz von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung vom Arbeitgeber freigestellt sind, weil sie z.B. selbst zu einer Risikogruppe gehören, nicht anspruchsberechtigt. Allerdings zählen sog. „Behindertenwerkstätten“ ebenfalls als Einrichtungen i.S.d. § 56 Abs. 1a IfSG, sodass sorgeberechtigte Personen, welche behinderte Menschen aufgrund der behördlich angeordneten Schließung eben dieser Einrichtungen betreuen müssen, ggf. einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend machen können.

Schließlich muss eine tatsächliche, messbare, finanzielle Einbuße im Sinne eines sog. „Negativ-Saldos“ vorliegen, wobei grundsätzlich nur die den betroffenen Personen rechtmäßig zustehenden Entgelte zählen. Maßstab ist das Nettogehalt einschließlich weiterer regelmäßiger tariflicher oder betrieblicher Zahlungen. Die Entschädigung ist im Gegensatz zum Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht begrenzt.

Zum anderen muss dieser Verdienstaufschlag gerade durch die (mögliche) behördliche Anordnung entstanden sein, mithin in einem Ursachenzusammenhang hierzu stehen. Eine solche Ursächlichkeit scheidet für die betroffenen Zeiträume allerdings aus, wenn

-die betroffene Person arbeitsunfähig krank bzw. krankgeschrieben war, unabhängig davon, an welcher Krankheit bzw. pathologischen Symptomatik die betroffene Person leidet bzw. litt (s.o.),

-ein sonstiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG besteht bzw. bestand (Dieser besteht allerdings grds. für die ersten 6 Wochen und kann im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden.)

*-Sonderhinweis bei dualem Studium: Die Regelungen des BBiG finden nur bei einem "ausbildungsintegriertem dualen Studium" Anwendung. Bei einem "praxisintegriertem dualen Studium" gilt das BBiG nicht und es besteht grundsätzlich ein Anspruch nach § 56 IfSG.*

*-Sonderhinweis bei Altenpflegern: Nach § 18 des Hessischen Altenpflegegesetzes (HAltPflG) findet das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Anwendung, sodass auch hier ein Anspruch nach § 56 IfSG besteht.*

*Sonderhinweis bei medizinischen Berufen: In den Ausbildungsbereichen medizinischer Berufe gibt es oftmals eigene Gesetze, die das BBiG ausschließen bzw. vergleichbare Regelungen für eine Lohnfortzahlung. Diese sollten nach Möglichkeit im Antrag benannt werden, um eine zügige und den Interessen der Antragsteller/innen gerecht werdende Antragsbearbeitung zu gewährleisten.*

*Weiterhin ist allgemein zu beachten, dass § 3 des EntFG für die ersten 4 Wochen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 3 EntgFG nicht gilt, sodass bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber erst ab der 5. Woche des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses besteht. Diese Personen haben demnach bei Krankschreibung nur einen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse. Sofern keine Krankschreibung vorliegt, kann ein Anspruch nach § 56 IfSG bestehen.*

-eine Anordnung von Kurzarbeit ergangen ist

-die Arbeitsstätte der betroffenen Person aufgrund einer behördlich angeordneten generellen Geschäfts- und Betriebsschließung als weitergehender Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus (s.o.) ohnehin geschlossen war,

-Urlaub ohnehin bestand, der vor der Anordnung der Absonderung bzw. des Tätigkeitsverbots beantragt und genehmigt wurde,

-die betriebliche und zumutbare Möglichkeit für Homeoffice bestand oder

-eine alternative, zumutbare Möglichkeit bestand, um den Verdienstaufschlag ganz oder wenigstens teilweise auszugleichen.

Im Falle einer allgemeinen Landesverordnung kann eine Entschädigungspflicht zudem erst ab dem Inkrafttreten und der Veröffentlichung der jeweiligen Verordnung eintreten.

Zudem besteht bei mutwilligem bzw. bewusstem Herbeiführen der Quarantäne durch einen Auslandsaufenthalt ohne triftigen Grund, insbesondere Urlaub, kein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG, da diese Regelung eine Billigkeitsentschädigung darstellt. Dies wurde zudem mit § 56 Abs. 1 S. 4 und 5 IfSG klar gestellt. Beerdigungen oder schwere Erkrankungen naher Angehöriger dürften allerdings als triftige Gründe anzusehen sein. Gleiches gilt z.B. auch für dringende, unaufschiebbare, berufliche Reisen, welche die persönliche Präsenz der betroffenen Person erfordern. Grundsätzlich besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn der Verdienstaufschlag durch die betroffene Person vermeidbar oder minderungsfähig gewesen wäre.

Ein Arbeitnehmer ist weiterhin nicht verpflichtet, seinen Jahresurlaub zum „Ausgleich“ der Quarantäne einzusetzen. Der Urlaub wird aber wiederum abgezogen, wenn dieser bereits vor Anordnung der Absonderung beantragt und genehmigt wurde (s.o.).

## 2. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH FÜR ELTERN BEI EINER SCHUL- ODER KITASCHLIEßUNG NACH § 56 ABS. 1A IFSG

Weiterhin können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer behördlich angeordneten vorübergehenden Schul- oder Kitaschließung nicht arbeiten konnten und deshalb einen Verdienstaustausfall erlitten haben (§ 56 Abs. 1a IfSG).

Der Begriff der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern ist dabei offen formuliert und weit zu verstehen. Umfasst sind alle Arten von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Horte, Kindertageseinrichtungen, Kindergärten oder Kinderläden) und Einrichtungen für behinderte Menschen unabhängig von der Trägerschaft. Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderung sind insbesondere Werkstätten oder Tagesförderstätten. Auch dazu gehören beispielsweise Kindertagesstätten und Tagesmütter. Insofern können die in § 33 Nr. 1 und 2 IfSG genannten Einrichtungen die Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a IfSG erfüllen.

Auch im Fall einer schrittweisen Öffnung der Betreuungseinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegt weiterhin eine vorübergehende Schließung dieser Einrichtungen vor, die dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch ermöglicht. Erst wenn der Vollbetrieb der Einrichtung wieder erlaubt ist, entfällt der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG vollständig.

Ein Betretungsverbot für einzelne Kinder/ Gruppen/ Klassen wird ebenfalls als Schließungsanordnung/Betretungsverbot gemäß § 56 Abs. 1a IfSG angesehen.

Gleiches gilt, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

Auch wenn eine Eingewöhnungsphase in der Kita aufgrund deren eingeschränkten Betriebs noch nicht stattfinden kann, kommt auch dann ein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ggf. in Betracht.

Hinsichtlich bei Schulen und Kitas angestellter Personen, welche aufgrund einer möglichen Infektiosität gemäß Verordnung oder individueller Anordnung nicht an ihren Arbeitsplatz kommen dürfen, handelt es sich hingegen um ein Tätigkeitsverbot gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG (s.o.).

### **HINWEISE ZU DEN VORAUSSETZUNGEN:**

Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer bestehenden Behinderung besonders auf Hilfe angewiesen ist. Es kommt entscheidend auf die „Betreuungsbedürftigkeit“ an. Dies gilt entweder generell aufgrund des Alters von unter 12 Jahren oder speziell aufgrund von Behinderung. Das Alter spielt bei behinderten Kindern hingegen keine Rolle, sodass der Begriff „Kind“ nur das Verwandtschaftsverhältnis beschreibt und nicht etwa eine eventuell bestehende Minderjährigkeit. Die Anzahl der Kinder spielt grundsätzlich keine Rolle.

Im Zeitraum der Schul- bzw. Kitaschließung oder o.g. vergleichbarer Situationen darf auch keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit gegeben gewesen sein. Eine solche anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit im o.g. Sinne liegt beispielsweise vor, wenn

- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kita oder Schule besteht/bestand,
- auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann/konnte,

- die Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung durch Verwandte oder Freunde besteht/bestand, sofern es sich hierbei nicht um Angehörige von Risikogruppen hinsichtlich SARS-CoV-2-Virus handelt wie z.B. Personen über 60 Jahre oder mit schweren Vorerkrankungen oder
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub aus dem Vorjahr oder eines Zeitguthabens (Überstunden) bestand.

Ein eventuell bestehendes Langzeitarbeitskonto muss hingegen nicht aufgebraucht werden. Diese Langzeitkonten (sog. Wertguthaben) sind in der Gesetzesbegründung nicht explizit genannt. Nach Sinn und Zweck dienen Langzeitkonten im Sinne des § 7b SGB IV besonders festgelegten Zwecken (vgl.: § 7c SGB IV), nicht dem kurzfristigen Ausgleich von Arbeitszeitschwankungen. Aufgrund dieser besonderen Zwecksetzung kann ein vorrangiger Abbau dieser Konten nicht verlangt werden.

Auch eine Verpflichtung, zunächst den gesamten Urlaub für das laufende Kalenderjahr aufzubreuchen, besteht nicht automatisch. Hier kommt es auf die vorzunehmende Einzelfallprüfung an.

Hinsichtlich Elternzeit gilt, dass diese nicht zwingend vorrangig einzusetzen ist. Allerdings ist es umgekehrt unzulässig, wenn ein Arbeitnehmer seine Elternzeit und den Bezug von Elterngeld absichtlich unterbricht, um gerade durch die besondere Notsituation zusätzliche Vorteile zu erlangen.

Zudem muss ein Verdienstausschlag gerade durch die behördliche Anordnung entstanden sein, mithin in einem Ursachenzusammenhang hierzu stehen. Eine solche Ursächlichkeit scheidet für die betroffenen Zeiträume allerdings aus, wenn

-die betroffene Person arbeitsunfähig krank bzw. krankgeschrieben war, unabhängig davon, an welcher Krankheit die betroffene Person leidet bzw. litt

-ein sonstiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG besteht bzw. bestand, (Dieser besteht allerdings grds. für die ersten 6 Wochen und kann im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden.)

*-Sonderhinweis bei dualem Studium: Die Regelungen des BBiG finden nur bei einem "ausbildungsintegriertem dualen Studium" Anwendung. Bei einem "praxisintegriertem dualen Studium" gilt das BBiG nicht und es besteht grundsätzlich ein Anspruch nach § 56 IfSG.*

*-Sonderhinweis bei Altenpflegern: Nach § 18 des Hessischen Altenpflegegesetzes (HAltPflG) findet das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Anwendung, sodass auch hier ein Anspruch nach § 56 IfSG besteht.*

*Weiterhin ist allgemein zu beachten, dass § 3 des EntFG für die ersten 4 Wochen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 3 EntFG nicht gilt, sodass bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber erst ab der 5. Woche des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses besteht. Diese Personen haben demnach bei Krankschreibung nur einen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse. Sofern keine Krankschreibung vorliegt, kann ein Anspruch nach § 56 IfSG bestehen.*

-die Schule oder Kita aufgrund von Ferien, gesetzlichen Feiertagen oder anderen Gründen ohnehin geschlossen gewesen wäre

-die Arbeitsstätte der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers aufgrund einer behördlich angeordneten generellen Geschäfts- und Betriebsschließung als weitergehender Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus ohnehin geschlossen war,

-Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V in Anspruch genommen wurde,

-das betroffene Kind aus anderen Gründen, wie z.B. wegen nicht Corona-bedingter Erkrankung, am Besuch der Einrichtung verhindert war,

-eine Anordnung von Kurzarbeit ergangen ist oder

-Urlaub ohnehin bestand, der vor dem Eintritt der Betreuungssituation genehmigt wurde.

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG kann zudem erst für Zeiträume ab dem 30.03.2020, also dem Tag des Inkrafttretens der Vorschrift, bestehen.

Es besteht zudem auch bei mehreren sog. „Lockdowns“ bzw. Kita- und Schulschließungen über den Jahreswechsel 2020/2021 hinaus nur ein Anspruch auf bis zu 10 bzw. 20 Wochen.

Ab dem 30.03.2021 entsteht zudem ein neuer Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, solange der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt.

Ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat besteht weiterhin nur in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch 2.016 Euro für einen vollen (Arbeits-) Monat und 80 % der Sozialabgaben des/der betreffenden Arbeitnehmer\*in oder des/der selbstständig Tätigen.

Die sich ergebenden Differenzbeträge muss der Arbeitgeber hingegen nicht zahlen.

Die Entschädigung wird nach derzeitiger Gesetzeslage für bis zu 10 Wochen, bei Alleinerziehenden für bis zu 20 Wochen gewährt. Bei reduzierter regulärer Arbeitszeit vermindert sich der Anspruch entsprechend gemäß der folgenden Tabelle:

Bei einer 5-Tage-Woche = 50 bzw. 100 Arbeitstage

Bei einer 4-Tage-Woche = 40 bzw. 80 Arbeitstage

Bei einer 3-Tage-Woche = 30 bzw. 60 Arbeitstage

Bei einer 2-Tage-Woche = 20 bzw. 40 Arbeitstage

Bei einer 1-Tage-Woche = 10 bzw. 20 Arbeitstage

Der jeweilige Maximalzeitraum muss allerdings nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Insofern ist der Anspruch auch nicht auf angefangene Wochen beschränkt, sodass auch eine Summierung zu insgesamt 50 bzw. 100 Arbeitstagen möglich ist. Für eine tageszeitliche Aufteilung bzw. nur stundenweise Inanspruchnahme wird dann jeweils ein ganzer Tag „verbraucht“.

Weiterhin hat jeder Elternteil einen eigenen Anspruch auf bis zu 10 Wochen bzw. 50 Arbeitstage häusliche Betreuung, sofern sie nicht beide zeitgleich zu Hause bleiben, um das Kind bzw. die Kinder zu betreuen, da es hierzu nur eines Elternteils bedarf.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden

- bei einer 5-Tage-Woche die tatsächlichen Arbeitstage pro Monat
  - bei einer 4-Tage-Woche durchschnittlich 17,14 Arbeitstage pro Monat
  - bei einer 3-Tage-Woche durchschnittlich 12,86 Arbeitstage pro Monat
  - bei einer 2-Tage-Woche durchschnittlich 8,57 Arbeitstage pro Monat
  - bei einer 1-Tage-Woche durchschnittlich 4,29 Arbeitstage pro Monat
- zugrundegelegt.

### 3. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Entschädigung haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und gleichzeitigem Nichtvorliegen von Ausschlussregelungen Selbständige, Freiberufler\*innen und Arbeitgeber\*innen, die ihren Arbeitnehmer\*innen die Entschädigung nach den o.g. Grundsätzen auszahlen. **Hierzu sind die Arbeitgeber\*innen in Fällen nach § 56 Abs. 1 IfSG gemäß § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG für die ersten 6 Wochen der Absonderung bzw. des Tätigkeitsverbots verpflichtet. In Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG sind die Arbeitgeber\*innen hierzu gemäß § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG sogar für die gesamte Anspruchszeit verpflichtet. Auf die Strafvorschrift des § 266a StGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

Vom Beginn der 7. Woche an wird Arbeitnehmer\*innen die Entschädigung nur noch in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags gewährt. Arbeitnehmer\*innen müssen zudem ab diesem Zeitpunkt den Antrag selbst stellen, sofern der Arbeitgeber nicht freiwillig über die 6. Woche hinaus die Entschädigung vorleistet.

Der Arbeitgeber hat bei gesetzlich pflichtversicherten Arbeitnehmern im Hinblick auf die Sozialversicherungsbeiträge sowohl bezüglich der **Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile** in Vorleistung zu treten und erhält insoweit auch **beide** erstattet.

Grundsätzlich können auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene einen Anspruch haben, sofern überhaupt ein Verdienstaufschlagschaden im rechtlichen Sinne entstanden ist. Dies gilt z.B. nicht, wenn der Arbeitgeber bezahlten Sonderurlaub gewährt. Bei Beamten -auch bei kommunalen Beamten- ist i.d.R. kein Anspruch gegeben, da die Beamtenbesoldung kein Arbeitsentgelt im engeren synallagmatischen Sinn darstellt, sondern eine Alimentation. Dies ergibt sich aus beamtenrechtlichen Grundsätzen.

### 4. ANTRAGSTELLUNG

- Arbeitnehmer\*innen erhalten in den Fällen des § 56 Abs. 1 IfSG die Entschädigung in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung von ihren Arbeitgebern. Ab der 7. Woche müssen Arbeitnehmer\*innen selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. In Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG erhalten Arbeitnehmer\*innen die Entschädigung sogar für den gesamten Anspruchszeitraum (s.o.).
- Arbeitgeber\*innen können sich die Aufwendungen von der zuständigen Behörde erstatten lassen.
- Selbständige können die Entschädigung direkt bei der zuständigen Behörde beantragen.



- Anträge auf einen Vorschuss nach § 56 Abs. 12 IfSG werden ebenfalls nach Eingangsdatum bearbeitet, sodass hierdurch keine schnellere Bearbeitung und Auszahlung erfolgen. Vielmehr führt diese Vorgehensweise aufgrund der außerordentlichen Situation dazu, dass mehrere Anträge bearbeitet werden müssen und es zwangsläufig zu zusätzlichen Verzögerungen kommt. Denn auch Anträge nach § 56 Abs. 12 IfSG setzen einen Anspruch nach § 56 Abs. 1 bzw. Abs. 1a IfSG voraus, deren Voraussetzungen geprüft werden müssen. Dies bitten wir zu vermeiden und stattdessen sogleich den Hauptantrag nach § 56 Abs. 1 oder Abs. 1a IfSG über die Internetseite **ifsg-online.de** zu stellen.

Für die Abwicklung der Anträge wurde ein länderübergreifendes Online-Antragsverfahren entwickelt und auf der Internetseite **ifsg-online.de** bereitgestellt. Daran beteiligt sich auch das Land Hessen.

**Dieses Online-Antragsverfahren hat für die Antragsteller/innen viele Vorteile.** Denn hierüber können betroffene Personen einfach und schnell ihre Anträge stellen sowie die erforderlichen Dokumente zum Nachweis ihrer Ansprüche hochladen, sodass diese für die Antragsbearbeitung sofort vorliegen und nicht nachgefordert werden müssen. Der Antrag wird zudem automatisch an die zuständige Behörde geleitet, sofern das betreffende Bundesland an dem Online-Antragsverfahren teilnimmt. Zudem ist der Antrag über das Online-Verfahren auch ohne Unterschrift gültig. Weiterhin erhalten Antragsteller/innen eine **automatische Eingangsbestätigung per E-Mail**.

**Die (zusätzliche) Übersendung per Post oder E-Mail ist daher entbehrlich und sogar kontraproduktiv, da dies einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge hat, welcher die Antragsbearbeitung leider zusätzlich verzögert. Aus diesem Grund werden im Interesse aller Antragsteller/innen an einer zügigen Bearbeitung gemäß § 56 Abs. 11 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 der (Hessischen) Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) in der derzeit gültigen Fassung keine Anträge mehr in Form von Papier oder E-Mails angenommen und folglich an die Antragsteller/innen zurückgesandt.**

**Ausnahmen hiervon gelten nur für Anträge hinsichtlich solcher Fallkonstellationen, die von dem o.g. Online-Antragsverfahren nicht abgedeckt werden, insbesondere Anträge nach § 56 Abs. 4 und § 58 IfSG (siehe hierzu weiter unten die Ziffern 6 und 7 dieses Hinweisblatts).**

#### **Wichtiger Hinweis zum Hochladen von Dateien:**

Bitte achten Sie darauf, dass Dateien nur als PDF-Format hochgeladen werden und eine Größe von maximal 5 MB haben.

Weiterhin bitten wir darum, keine sog. „Cookie-Blocker“ zu verwenden.

Andernfalls kann es zu technischen Fehlern (Cloudflare) und zum Abbruch der Antragstellung kommen.

Um das Online-Antragsverfahren an dieser Stelle verbessern zu können, bitten wir Sie zwecks besserer Analysemöglichkeit für den Anwendungsbetreiber, uns bei Problemen zukünftig über unser E-Mail-Funktionspostfach [IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de](mailto:IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de) folgende Informationen zukommen zu lassen:

-genauer Zeitstempel (Datum, Uhrzeit) der letzten Aktion vor dem Abbruch

- (Inhalt in dem Browser-Adressfeld) Context-ID aus der URL, in der Form „/antrag/form/display.do?%24context=57854B4E500DB315A143“

### Wichtiger Hinweis zum Ausdrucken der Anträge:

Es ist möglich, als Antragssteller direkt nach der Einreichung des Online-Antrags diesen herunterzuladen. Nach der Erzeugung der Dokumente öffnet sich ein neues Fenster bzw. ein neuer Tab, in dem die Dokumente zu sehen sind. **Ist der Pop-up-Blocker aktiv, öffnet sich dieses Fenster allerdings nicht.**

Nach dem Öffnen der neuen Seite muss dann lediglich noch ein Download angestoßen werden, da es sich um eine im Browser geöffnete PDF-Datei handelt.

### Wichtiger Hinweis zur Postleitzahl:

Sofern es zu Problemen bei der Eingabe der im Online-Antragsformular geforderten Postleitzahl kommen sollte, ist nur wichtig, dass eine hessische Behörde die Quarantäne, das Tätigkeitsverbot oder eine Anordnung zur Schul- oder Kitaschließung etc. angeordnet hat. Die genaue Postleitzahl spielt für die Sachbearbeitung keine Rolle.

## 5. ANGABEN UND NACHWEISE

Grundsätzlich müssen Antragssteller/innen alle erforderlichen Angaben machen sowie die anspruchsbegründenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen nachweisen und eventuell vorhandene Unterlagen vorlegen bzw. hochladen. Dies betrifft -ohne Anspruch auf Vollständigkeit der unten stehenden Aufzählung- beispielsweise folgende Daten und Dokumente:

- Behördliche konkret-individuelle Verfügung der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots, sofern vorhanden
- Nachweise des tatsächlichen Aufenthaltes in einem Risikogebiet zum betreffenden Zeitpunkt (z.B. durch Hotelrechnung, Flugtickets etc.), sofern nicht bereits eine konkret-individuelle Verfügung eines Gesundheitsamts vorliegt
- In Fällen des § 3a Abs. 1 oder 2 der 1. CoronaVO der Hessischen Landesregierung ab dem 01.11.2020 bedarf es des positiven Corona-Tests der infizierten Person
- Nachweise über die während der Quarantäne bzw. des beruflichen Tätigkeitsverbots erbrachten Leistungen an Arbeitnehmer\*innen und ggf. Leistungsträger
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vor der Anordnung der Quarantäne, des beruflichen Tätigkeitsverbots oder der Betreuungssituation
- Erklärung der Arbeitnehmer\*innen über die erhaltenen Leistungen
- Sozialversicherungsbeträge der **Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile** (siehe oben zur Vorleistungspflicht), also die Beiträge zur Krankenversicherung (KV), zur sozialen Pflegeversicherung (PV), zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (AV)
- Selbstständige müssen den Steuerbescheid aus dem Vorjahr einreichen. Falls dieser noch nicht vorliegt, sollte der aktuellste Steuerbescheid vorgelegt werden. Darüber hinaus sollten andere Belege, wie etwa ein vorläufiger Jahresabschluss, eine Bescheinigung eines Steuerberaters über

das durchschnittliche Monatseinkommen, der Sozialversicherungsbeiträge, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung vorgelegt werden.

Sofern nachgeforderte Belege, Dokumente etc., z.B. zum Nachweis geltend gemachter Ansprüche, nachgereicht werden sollen, stehen unser E-Mail-Funktionspostfach [ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de](mailto:ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de) oder auch unsere zentrale **Digitalfaxnummer unter +49-611-327642319** zur Verfügung.

**Sofern -ggf. trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die antragsbearbeitende Behörde- für die Antragsbearbeitung wichtige Angaben, Nachweise etc. nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig, falsch oder uneindeutig übermittelt werden, kann ohne weitere Nachfrage zu Lasten des Antragstellers entschieden werden.**

## 6. SONDERFALL NACH § 56 ABS. 4 IFSG

Ein Anspruch nach § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG, welcher nur für Selbständige gilt, ist gemäß der Vorschrift eng an den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG geknüpft. Zunächst muss also ein Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG bestehen.

Weiterlaufende, nicht gedeckte Betriebsausgaben nach § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG sind weiterhin gemäß der Vorschrift auf regelmäßig weiterlaufende Betriebsausgaben wie z.B. Miete für Geschäftsräume, Versicherungskosten, Leasing für Geschäftsfahrzeuge und andere Fixkosten beschränkt. Der Anspruch ist zudem nur in angemessenem Umfang ersatzfähig und nicht auf vollen Ersatz gerichtet. Denn die o.g. Vorschrift stellt eine sog. „Billigkeitsvorschrift“ dar, die in erster Linie vor existenzieller Not schützen soll. Zudem sind eventuell bereits ausgezahlte sonstige staatliche Hilfen (z.B. Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen etc.) anzurechnen.

Weiterhin erfordert ein Anspruch nach § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG einen separat gestellten Antrag. Da das Online-Antragsverfahren auf [ifsg-online.de](http://ifsg-online.de) jedoch derzeit keine Anträge nach § 56 Abs. 4 IfSG abdeckt, bitten wir Sie, eine E-Mail an das hiesige Funktionspostfach [ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de](mailto:ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de) zu senden. Dann kann ein eventueller Antrag entsprechend erfasst, einem evtl. bereits vorhandenen Antrag nach § 56 Abs. 1 IfSG zugeordnet und außerhalb des Online-Fachverfahrens bearbeitet werden.

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten gemäß § 56 Abs. 4 S. 1 IfSG die während der Verdienstaufschlagszeiten gemäß § 56 Abs. 1 oder Abs. 1a IfSG entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Auch diesbezüglich gelten die o.g. Hinweise zur Antragstellung per E-Mail.

## 7. SONDERFALL DES § 58 IFSG

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Abs. 1 und 1a IfSG, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber dem nach § 66 Abs. 1 S. 1 zur Zahlung verpflichteten Land einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

Hierzu zählen auch Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken, wie etwa für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater, da Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke gerade hierfür von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Weiterhin erfordert ein Anspruch nach § 58 IfSG ebenfalls einen separat gestellten Antrag. Da das Online-Antragsverfahren auf [ifsg-online.de](http://ifsg-online.de) jedoch derzeit keine Anträge nach § 58 IfSG abdeckt, bitten wir Sie, eine E-Mail an das hiesige Funktionspostfach [ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de](mailto:ifsg-entschaedigung@rpda.hessen.de) zu senden. Dann kann ein eventueller Antrag entsprechend erfasst, einem evtl. bereits vorhandenen Antrag nach § 56 IfSG zugeordnet und außerhalb des Online-Fachverfahrens bearbeitet werden.

## **8. SONDERREGELUNG FÜR SELBSTÄNDIGE NACH § 56 ABS. 3 S. 5 IFSG**

In Fällen von Selbständigen wird gemäß § 56 Abs. 3 S. 5 IfSG ein Zwölftel des Vorjahreseinkommens zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die z.B. noch nicht als solche veranlagt sind, die ihre selbständige Tätigkeit gewechselt haben, im Vorjahr in Elternzeit waren oder aus anderen Gründen nicht auf ein durchschnittliches vorjähriges monatliches Nettoeinkommen verweisen können, wird zur Vermeidung von ungerechten Ergebnissen das Einkommen des Jahres der Absonderung bzw. der Betreuungssituation zugrundegelegt.

Aufgrund der klaren Regelung des § 56 Abs. 3 S. 5 IfSG kann hier jedoch keine Berücksichtigung von Umsatzeinbußen wegen der Corona-Pandemie erfolgen. Staatliche Hilfszahlungen, die solche Umsatzeinbußen abfedern sollten, können ebenfalls nicht als ausgleichende Bemessungsgrundlage herangezogen werden, da es hier i.d.R. um Pauschalbeträge geht, die eine Liquidität des Betriebes sicherstellen sollten und nicht auf einen äquivalenten Ausgleich der Einbußen abzielten und somit keine Vergleichbarkeit gewährleisten können.

## **9. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**

Für die Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 des IfSG, soweit diese aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen, ist gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) in der derzeit gültigen Fassung hessenweit und zentral das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Dies gilt wiederum nur, wenn die Schul- oder Kitaschließung bzw. die Anordnung einer Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots durch eine Behörde des Landes Hessen verfügt wurden. Der (Wohn-) Sitz der betroffenen Personen spielt nur in Fällen einer Quarantäne von Reiserückkehrern eine Rolle, wenn dieser in Hessen liegt, wo die Quarantäne i.d.R. vollzogen wird.

Für alle anderen Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 des IfSG, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen (z.B. Masern), bleiben weiterhin die Gesundheitsämter zuständig.

Schließlich sind die Gesundheitsämter grundsätzlich zuständig für die Ausstellung von Quarantäne-Anordnungen oder diesbezügliche Bescheinigungen.

Sofern Ansprüche aus Analogie, enteignendem bzw. enteignungsgleichem Eingriff, Art. 14 GG, dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz oder anderen, insbesondere staatshaftungsrechtlichen Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden, besteht hier keine Zuständigkeit und eine diesbezügliche Bearbeitung kann durch das Regierungspräsidium Darmstadt auch nicht erfolgen. Insbesondere bzgl. der allgemeinen hessischen Landesverordnungen an sich, wie z.B. die sog. CoronaVO zu Betriebsschließungen und Kontaktbeschränkungen, wäre die hessische Landesregierung zuständig.

## 10. ANTRAGSFRIST

Gemäß des neu gefassten § 56 Abs. 11 IfSG müssen Anträge innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung (Fälle des § 56 Abs. 1 IfSG) oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder Betretensuntersagung (Fälle des § 56 Abs. 1a IfSG) gestellt werden. Die vormals statuierte Antragsfrist von 12 Monaten ist somit nicht mehr gültig und entsprechend verlängert worden.

## 11. ANDERE MÖGLICHE HILFSPROGRAMME DES BUNDES ODER DES LANDES HESSEN

Sofern Sie nach entsprechender Lektüre der o.g. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen feststellen sollten, dass keine Ansprüche nach § 56 IfSG vorliegen und Ihr Antrag entsprechend negativ beschieden werden müsste, dürfen wir Sie dennoch darauf hinweisen, dass inzwischen ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern für

- Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie für
- Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb geschaffen wurde.

Weitere Informationen zu dieser Überbrückungshilfe finden Sie unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Weiterhin verweisen wir auf die sog. November- bzw. Dezemberhilfen, insbesondere für die Gastronomiebranche, für welche hier allerdings ebenfalls keine Zuständigkeit besteht.

## 12. RECHTSBEHELFE GEGEN HIESIGE BESCHEIDE

Die hiesigen Bescheide sind standardmäßig mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, welche Sie auf Ihre Rechte hinweist. Demnach ist gemäß § 16 a Abs. 2 S. 1 HessAGVwGO **kein Widerspruchsverfahren** vorgesehen, sodass „Widersprüche“, „Einsprüche“ etc., welche an das Regierungspräsidium Darmstadt gerichtet sind, keine Rechtswirkung entfalten und auch nicht bearbeitet werden.

Für Bescheide, welche **ab dem 18.11.2020** erlassen wurden, steht aufgrund der an diesem Tag in Kraft getretenen Änderung des § 68 Abs. 1 S. 1 IfSG der Klageweg zum jeweils zuständigen **Verwaltungsgericht** offen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 52 Nr. 3 S. 2, 5 VwGO nach dem jeweiligen Wohn- bzw. Firmensitz des potentiellen Klägers. Sollte der Wohn- bzw. Firmensitz außerhalb Hessens liegen, ist das Verwaltungsgericht Darmstadt zuständig. Die Klagefrist beträgt hier gemäß § 74 Abs. 1, 2 VwGO einen Monat ab Zustellung des jeweiligen Bescheids.

**Der oben beschriebene Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gilt gemäß der Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 3 IfSG auch für sog. „Altfälle“**, welche vor dem 18.11.2020 erlassen wurden und noch mit der bis dahin gültigen Rechtsbehelfsbelehrung versehen waren, wonach streitwertunabhängig der Klageweg zum Landgericht Darmstadt gemäß § 68 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. § 20 Hessisches AGGVG einschlägig war. Da diese Rechtsbehelfsbelehrungen nach

der Gesetzesänderung vom 18.11.2020 nun rückwirkend ungültig wurden, gilt in diesen Fällen jedoch eine Klagefrist von einem Jahr gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO, beginnend frühestens ab dem 19.11.2020.

Bereits vor dem 18.11.2020 beim Landgericht Darmstadt anhängige Streitverfahren bleiben jedoch dort anhängig aufgrund des Grundsatzes der perpetuatio fori nach § 17 Abs. 1 S. 1 GVG.

**Zur Vermeidung unnötiger Prozesse bzw. zusätzlicher Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, welche Ihnen durch die Erhebung einer unzulässigen bzw. unbegründeten Klage entstehen können, empfehlen wir Ihnen allerdings in Ihrem eigenen Interesse zunächst die Lektüre der entsprechenden Bescheidsbegründung und der dort enthaltenen Gesetzesvorschriften.**

**Weiterhin besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abänderung des jeweiligen Bescheides, wenn die Behörde aufgrund im Antrag (bewusst oder unbewusst) gemachter falscher Angaben so entschieden hat. Denn die Behörde ist auf die wahrheitsgemäße, vollständige und korrekte Angabe von Daten angewiesen, sodass Falschangaben zu Lasten der Antragsteller/innen gehen können.**

### **13. KONTAKT UND TIPPS ZUR VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG**

Bei weiteren allgemeinen Fragen betreffend unserer Zuständigkeit stehen wir Ihnen zu den Servicezeiten gerne zur Verfügung, entweder über unseren Telefon-Service unter den Nummern **06151-12 6000** und **06151-12 8000**

oder (insbesondere bei komplexen Rechtsfragen) über unser E-Mail-Funktionspostfach [IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de](mailto:IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de).

Sofern nachgeforderte Belege, Dokumente etc., z.B. zum Nachweis geltend gemachter Ansprüche, nachgereicht werden sollen, steht alternativ zu dem o.g. E-Mail-Funktionspostfach auch eine zentrale **Digitalfaxnummer unter +49-611-327642319** zur Verfügung.

An dieser Stelle bitten wir allerdings um Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl von Anfragen und der Komplexität der Materie nicht zu sämtlichen speziellen Einzelfällen sogleich rechtsverbindliche und umfassende Auskünfte erteilt werden können. Auch ist eine individuelle Rechtsberatung durch die öffentliche Verwaltung unzulässig. Wir bemühen uns allerdings, neu aufkommende Rechtsfragen schnellstmöglich zu klären und Sie über unsere Homepage zu informieren. Weiterhin bitten wir Sie, sich zunächst selbständig zu informieren. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die bereits o.g. Internetseite [ifsg-online.de](http://ifsg-online.de).

**Zudem bitten wir Sie nochmals dringend, nach Möglichkeit und in Ihrem eigenen Interesse an einer schnellstmöglichen Bearbeitung das bereits o.g. Online-Antragsverfahren zu nutzen und auf die (zusätzliche) Übersendung von Anträgen per E-Mail und Post zu verzichten.**

Schließlich bitten wir Sie, ebenfalls in Ihrem eigenen Interesse an einer zügigen Antragsbearbeitung auf Sachstandsanfragen, Beschwerden und Mahnungen zu verzichten, da dies lediglich dazu führt, dass Mitarbeiter/innen durch die Beantwortung dieser Anfragen gebunden werden. Sofern Sie bereits einen Antrag gestellt haben, können Sie zu einer Verfahrensbeschleunigung dadurch beitragen, indem Sie warten, bis unsere Mitarbeiter/innen Sie kontaktieren und bei Rückfragen schnellstmöglich, wahrheitsgemäß, klar und umfassend antworten.

Aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen Anträge (über 73.000 allein für Hessen) ist es leider nicht möglich, innerhalb kurzer Zeit alle Anträge zu bearbeiten oder einen konkreten Sachstand in Einzelfällen zu nennen. Die Bearbeitung geschieht grundsätzlich -von absoluten Ausnahmen aus sachlichen Gründen abgesehen- nach Antragsingang. Diese Gleichbehandlung sind wir als öffentliche Verwaltung allen Antragstellern bereits von Verfassungswegen schuldig. Insofern dürften auch sog. „Untätigkeitsklagen“ keinen Erfolg haben, sondern allenfalls zur weiteren Bindung hiesiger Mitarbeiter/innen und daher zwangsläufig zu unnötigen Verzögerungen führen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich nach Kräften, die eingehenden Anträge nach bestem Wissen und Gewissen sowie schnellstmöglich zu bearbeiten und bitten um Geduld in dieser historisch außergewöhnlichen und für alle belastenden Situation.

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

-Projektgruppe IfSG-Entschädigungen-  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt